

*Leitfaden der
Universität der Bundeswehr München
zu Fragen der Befangenheit
in Berufungsverfahren*

Stand: 10. Juni 2015

Die Erweiterte Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München hat dem folgenden Leitfaden zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren am 10. Juni 2015 zugestimmt:

Grundsatz

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission weist in der ersten Sitzung auf den „Leitfaden der Universität der Bundeswehr München zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ hin und fordert die Mitglieder dazu auf, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens den Verdacht auf (mögliche) Befangenheit bei sich selbst oder anderen Mitgliedern der Berufungskommission und Gutachterinnen und Gutachtern unverzüglich anzuzeigen. Dies ist zusätzlich im Bericht der Berufungskommission schriftlich festzuhalten.

1. Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit

Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen.

a) Unbedingte Befangenheitsgründe:

Hierzu zählen Gründe, die eine Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter ausnahmslos ausschließen (vgl. § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Solche Gründe liegen vor bei:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten
- Angehörigen¹ von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen¹ von deren Vertretungsberechtigten
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind²
- Ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur

¹ Zur Definition « Angehörige » siehe Anlage.

² Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

b) Bedingte Befangenheitsgründe:

Hierzu zählen Gründe, die objektiv geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter zu erwecken. Solche Gründe können sein:

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin oder eines Gutachters zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre
- Mitglied der Berufungskommission bzw. Gutachterin oder Gutachter erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z. B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.)
- Zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren

Die Aufzählung ist weder abschließend noch führt das Vorliegen eines Grundes zwingend zum Ausschluss. Es kommt vielmehr zusätzlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an, d.h. ob in der Person des einzelnen Kommissionsmitgliedes oder der Gutachterin oder des Gutachters individuelle Gründe vorliegen, die seine Mitwirkung hinsichtlich eines oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber angreifbar machen.

2. Prüfung der Befangenheit und Umgang mit Verdachtsfällen**a) Prüfung des Verdachts auf Befangenheit:**

Liegt der Verdacht auf Befangenheit vor, so ist dieser von der oder dem Betroffenen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich anzuzeigen, die oder der eine Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Tätigkeit der oder des Betroffenen einholt. Es obliegt der Berufungskommission zu prüfen, ob (etwaige) Befangenheitsgründe nach den in Ziffer 1. a) und Ziffer 1. b) genannten Kriterien vorliegen. Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass eine unbedingte Befangenheit nach Ziffer 1. a) vorliegt, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über den Ausschluss der befangenen Person von der weiteren Mitwirkung am Verfahren. Kommt die Berufungskommission zum Ergebnis, dass eine bedingte Be-

fangenheit nach Ziffer 1. b) vorliegen könnte, trifft sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Entscheidung, ob die Möglichkeit besteht, dass die betroffene Person nicht unparteiisch am Verfahren mitwirkt. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren.

Sollte der Verdacht auf Befangenheit bereits bei der Bildung der Berufungskommission auftreten, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mitzuteilen. Die Prüfung erfolgt dann durch den Fakultätsrat, die Entscheidung durch die Dekanin oder den Dekan.

Befangenheitsgründe, Anzeige und Entscheidung(en) sind sorgfältig zu dokumentieren und der Hochschulleitung unverzüglich zu übermitteln. Zudem muss eine Dokumentation im Berufsbericht erfolgen.

Sowohl bei der Entscheidung über das Vorliegen von Befangenheitsgründen als auch bei der Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

b) Umgang mit Fällen von Befangenheit:

Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass eine Befangenheit nach Ziffer 1. b) vorliegt, kann sie dennoch eine Mitwirkung bei der Vorauswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber zulassen. Das als befangen geltende Mitglied darf sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern nicht äußern, denen gegenüber Befangenheit besteht. An den Beratungen und Abstimmungen über diese Bewerberinnen und Bewerber darf das betroffene Mitglied der Berufungskommission nicht teilnehmen. Verbleibt die Bewerberin oder der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied spätestens dann auszutauschen.

Bei Ausschluss eines Mitglieds der Berufungskommission wegen Befangenheit benennt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt (z. B. ggf. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter). Vorausgesetzt, dass Expertinnen oder Experten, die auf dem entsprechenden Fachgebiet ausgewiesen sind, nicht verfügbar sind und ersatzweise in der Berufungskommission mitwirken könnten, dürfen die als befangen geltenden Personen in Ausnahmefällen höchstens in beratender Funktion in der Berufungskommission mitwirken.

Wurden Beschlüsse unter Mitwirkung eines Mitglieds der Berufungskommission gefasst, dessen Ausschluss wegen Befangenheit erst nach Beschlussfassung erfolgt, so sind diese Beschlüsse unter Beteiligung des neuen Mitglieds zu wiederholen, es sei denn die Stimme des ausgeschlossenen Mitglieds hat auf das Ergebnis der Beschlussfassung keinen Einfluss. Auch in einem solchen Falle kann jedoch das neue Mitglied den Beschluss bestätigen.

c) Prüfung auf Befangenheit bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Kriterien unter Ziffer 1. a) und 1. b) sowie das entsprechende Verfahren unter Ziffer 2. a) und 2. b) entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, zu Beginn des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

Anlage:

Nach § 20 Abs. 5 VwVfG sind Angehörige:

- „1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“